

73. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung 24.10.1978
74. — von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane¹² 1.11.1978

¹² Gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1979.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1979

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1979 folgende Festlegungen:¹

1. Zur Arbeit mit dem Gegenplan

Zu Teil I Abschnitt I Ziff. 4. (S. 39):

- 1.1. Die mit dem Gegenplan übernommenen Verpflichtungen der Betriebskollektive zur Überbietung der Zielstellungen des Jahresabschnittes des Fünfjahresplanes bzw. der staatlichen Aufgaben sind durch die Betriebe und Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane auf dem Vordruck 0589 „Kennziffern des Gegenplanes“ einzureichen. Der Vordruck ist von den Ministerien, soweit zutreffend, getrennt für zentral- und örtlich geleitete Betriebe auszuarbeiten.
- 1.2. Es sind zugleich mit dem Vordruck 0589 Informationen über Verpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik einzureichen, insbesondere
- zur Verkürzung der Termine und Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen für Staatsaufträge, Spitzenleistungen und weitere Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, und zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse,
 - zur Erhöhung der Materialökonomie,
 - zur Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Erzeugnisse, insbesondere Spitzenleistungen,
 - zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt,
 - zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen,
- sowie Informationen über Verpflichtungen
- zur Ablösung von NSW-Importen,
 - zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe der bestätigten und der veränderten Normative sowie der mengenmäßigen Einsparung) und zur Einsparung von Energie,^{1,2,3}
 - zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität),
 - zur Erhöhung des Auslastungsgrades hochproduktiver Anlagen und Ausrüstungen,
 - zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten des Produktionspersonals.

¹ soweit zutreffend, regeln die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die sich daraus für die im reduzierten umfang planenden Betriebe ergebenden Aufgaben.

³ Verpflichtungen zur Verbesserung der Normative sind auf dem Vordruck 1823 einzureichen. Hierzu werden vom Institut für Berichtbau im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft gesonderte Hinweise herausgegeben. ~

2. Zur Planung der sozialistischen Rationalisierung
Zu Teil I Grundsätze Ziffern 32. bis 35. (S. 21 — 23)
- 2.1. Als Bestandteil des Jahresvolkswirtschaftsplanes ist der Staatsplan Sozialistische Rationalisierung auszuarbeiten. Mit dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung sind die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung (Aufgaben und Vorhaben) in enger Verbindung mit der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialistische Rationalisierung zweckgebunden zu planen und zu bilanzieren. Der Staatsplan Sozialistische Rationalisierung umfaßt:
- a) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung von volkswirtschaftlicher Bedeutung,
 - b) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, die für Zweige und Bereiche von entscheidender Bedeutung sind,
 - c) Maßnahmen der territorialen Rationalisierung,
 - d) Maßnahmen zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialistische Rationalisierung,
 - e) volkswirtschaftliche Ziele der sozialistischen Rationalisierung, für die verbindliche staatliche Planaufgaben festzulegen sind.
- Mit dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung ist die einheitliche Leitung, Koordinierung, materielle Sicherstellung und Organisation für die Planung und Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zu gewährleisten.
- Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Generaldirektoren der WB, haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben zum Staatsplan Sozialistische Rationalisierung auf die nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie örtlichen Räte aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben des Jahres Volkswirtschaftsplanes
- die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung,
 - die Termine der Einführung bzw. Inbetriebnahme,
 - die zu erreichenden volkswirtschaftlichen Ziele (gemäß Buchst. e) sowie weitere staatliche Plankennziffern entsprechend der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (Planungsordnung Teil I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 12. S. 43) und
 - die für Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung erforderlichen materiellen Fonds zweckgebunden im Rahmen planmäßiger Bilanzanteile und entsprechender staatlicher Plankennziffern für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln
- verbindlich vorzugeben.
- Die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sind mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik, dem Investitionsplan und den anderen Plananteilen koordiniert zu planen und zu bilanzieren. In den Ausrüstungs- und Materialbilanzen sind die materiellen Fonds für den Staatsplan Sozialistische Rationalisierung im Umfang der Nomenklatur der S- und M-Positionen auf der Grundlage der verbraucherseitigen Planinformationen nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern als Darunterpositionen von den Gesamtfonds zweckgebunden auszuweisen (als Anlage zu den Bilanzen gemäß Ziff. 10.1. dieser Festlegungen). In den Baubilanzen sind die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, gegliedert nach Bezirken, objektkonkret als Anlage auszuweisen.
- Für Investitionsvorhaben, die Bestandteil von Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sind, sind die Regelungen für die Planung und Bilanzierung zentralgeplanter Investitionen anzuwenden (Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 S. 99). Die Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen hat entsprechend den Regelungen für ausgewählte Investitionsvorhaben zu erfolgen (Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4. S. 102).
- 2.2. Die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung von volkswirtschaftlicher Bedeutung (Ziff. 2.1. Buchst. a) sind zu richten auf
- die Einführung grundsätzlich neuer und weiterent-